

## **Stellungnahme der GGG – Gesamtschulverband Niedersachsen – zum Entwurf „Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Schulgesetzes“**

Grundsätzlich hält die GGG diesen Gesetzentwurf für gelungen und begrüßt wesentliche Teile der Änderungen, weil hier Rahmenbedingungen für ein Schulwesen festgelegt werden, das Raum lässt für Elternwillen und Gestaltungsfähigkeit vor Ort unter sehr unterschiedlichen demografischen und räumlichen Bedingungen.

Auch wenn die GGG eine andere Vorstellung von einem Schulsystem hat, das einer Schule des gemeinsamen Lernens für alle eindeutig den Vorzug gibt, ist festzuhalten, dass sich Elternwille in Niedersachsen unterschiedlich manifestiert. Schulplätze sowohl an Gesamtschulen wie Gymnasien werden insbesondere nachgefragt. Das ist von allen im Land Handelnden zu respektieren. Der Entwurf des Schulgesetzes ist nach Auffassung der GGG damit geeignet, den Schulfrieden in Niedersachsen zu befördern.

Gleichzeitig ermöglicht der Entwurf den Schulträgern, nach regionalen Begebenheiten zu planen und ein wohnortnahes und alle Bildungsgänge einschließendes Angebot auch unter den Aspekten einer negativen demografischen Entwicklung vorzuhalten.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung kritisiert die GGG insbesondere die Ausnahmeregelung in § 12, Gesamtschulen auch ohne gymnasiale Oberstufe errichten zu dürfen, sowie die aus Sicht der GGG nicht weit genug gehende Möglichkeit für Schulträger, die Gesamtschule als ersetzende Schule für Haupt-, Realschulen sowie für Gymnasien zu errichten (§ 106). Wenn es der Wille der Landesregierung ist, die Ungleichbehandlung von Gesamtschulen weiter abzubauen, würde die Regelung, Gesamtschulen, die lediglich Haupt- und Realschulen dort ersetzen, wo die Schülerzahlen nicht mehr für die Aufrechterhaltung eines gegliederten Schulwesens ausreichen, dieses Ziel konterkarieren. Eine Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe als „zweite Säule“ neben einem Gymnasium wird von der GGG nicht als gleichwertige Schulform betrachtet.

Die GGG nimmt im Folgenden schwerpunktmäßig zu den aus ihrer Sicht wichtigsten Veränderungen Stellung:

Zu § 10:

Die GGG begrüßt, dass der Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule künftig ohne Schulformempfehlung erfolgen soll. So wird das Lernen in der Primarstufe vom nicht kindgerechten Leistungsdruck befreit und einer aus unserer Sicht viel zu frühen Festlegung auf eine Schullaufbahn vorgebeugt.

Zu § 12:

Aus Sicht des Gesamtschulverbands ist hier Absatz 2 zu streichen. Gesamtschulen stellen eine vollwertige Alternative zum mehrgliedrigen Schulwesen dar und führen deshalb zu *allen möglichen* Bildungsabschlüssen im allgemein bildenden Schulwesen. Neben der grundsätzlichen Kritik an dieser Einschränkung für die Gesamtschule sieht die GGG im

Zusammenhang mit § 106 die Gefahr, dass die Gesamtschule lediglich ersetzende Schule für einen Teil des gegliederten Schulwesens werden kann.

In § 12 ist die KGS als Schulform wieder aufzunehmen. KGSen können insbesondere in ländlichen Räumen, in denen der demografische Wandel deutlich spürbar ist, eine attraktive Alternative für ein vollständiges Bildungsangebot vor Ort darstellen. Mit der Mischung von jahrgangs- und schulzweigbezogenem Unterricht stellen schon heute viele KGSen unter Beweis, dass auch diese Schulform als Schule für alle eine hohe Integrationskraft und Förderwirkung hat. Die Möglichkeit, den jahrgangsbezogenen Unterricht weiter auszuweiten, wie es in § 183b vorgesehen ist, wird von der GGG ausdrücklich begrüßt und entspricht dem Wunsch vieler KGSen im Lande.

Zu § 14:

In der Weiterentwicklung der Inklusion in Niedersachsen ist das Auslaufen der Förderschulen „Lernen“ und „Sprache“ folgerichtig. Nicht nachvollziehbar sind für die GGG die Pläne der Landesregierung bezüglich der „Regionalstellen für schulische Inklusion“ wie sie in der Gesetzesbegründung dargestellt werden. Die Niedersächsische Landesschulbehörde steuert die Unterrichtsversorgung der Schulen und hat die Aufgabe der Beratung und Unterstützung. Diese Aufgabe soll sie aus Sicht der GGG auch für die Inklusion übernehmen. Die Schaffung einer Parallelstruktur zur Unterrichtsversorgung und Beratung halten wir für überflüssig und kontraproduktiv, da sie in den Schulen eine weitere Erhöhung des jetzt schon immensen Verwaltungsaufwands bedeuten würde. Zur besseren Umsetzung der inklusiven Bildung müssen untergesetzliche Regelungen geschaffen werden, damit Förderlehrkräfte an Schulen mit inklusivem Unterricht eingestellt und versetzt werden können. Förderlehrkräfte sollen sich auch auf Funktionsstellen bewerben können. An Schulen mit einem großen Anteil an inklusivem Unterricht soll eine zusätzliche Fachbereichsleitung „Inklusion“ eingerichtet werden können.

Zu § 23:

Die GGG begrüßt, dass in § 23 Möglichkeiten zur Entwicklung und Ausgestaltung der Ganztagschule formuliert sind, die eine humane Rhythmisierung des Lernens und Arbeitens fördern. Zudem eröffnet §23 den Schulen die Möglichkeit, den Ganztagsbetrieb nach den Bedürfnissen vor Ort eigenverantwortlich zu gestalten. Alle nach 2009 neu gegründeten Gesamtschulen haben auf diese Möglichkeit lange gewartet.

#### Zu § 44: Kollegiale Schulleitung / Funktionsämter auf Zeit

Die GGG begrüßt, dass Schulen weiterhin eine besondere Ordnung mit kollegialer Leitung, erweiterter Mitbestimmung und Funktionsämtern auf Zeit beschließen können. Dies entspricht dem Demokratieverständnis von Gesamtschulen und bildet die gängige Praxis vieler Gesamtschulen ab. Die GGG befürwortet eine Befristung der Zeitämter auf vier Jahre. Das Selbstverständnis der Gesamtschulen, die Zeitämter beschlossen haben, schließt eine Selbst- und Fremdeinschätzung über die Amtswahrnehmung ein, die aus Sicht der GGG nach zwei Jahren noch nicht angemessen geleistet werden kann.

Aus Sicht der GGG sind die § 59, 59a und 106 im Zusammenhang zu diskutieren.

Wenn die Schullaufbahnpflicht der Grundschulen entfallen, ist es folgerichtig zu überlegen, was mit Kindern geschehen soll, die die Ziele der gewählten Schulform nicht erreichen. Ein „Abschulen“ kann nur in Schulen stattfinden, in denen am Ende des Schuljahres in der Regel eine Versetzung stattfindet, also in Schulen des gegliederten Schulwesens. In Gesamtschulen ist dies nicht möglich und auch nicht gewünscht. Folgerichtig darf aus Sicht der GGG auch nicht zwangsweise von einem Gymnasium oder einer Realschule auf eine Gesamtschule überwiesen werden können. An allen Schulformen des Sekundarbereichs I ist das Erreichen aller mittleren Bildungsabschlüsse möglich. Die GGG weist auf das Paradoxon hin, dass die Inklusion mit zieldifferentem Unterricht in allen Schulformen umzusetzen ist, dies aber für nicht inklusiv beschulte Kinder ausgeschlossen wird. Wenn Schulträger, wie in §106 vorgesehen, die Gesamtschule als einzige Schulform neben dem Gymnasium vorhalten würden, so gäbe es faktisch keine im Sinne des gegliederten Schulwesens „geeignete“ Schulform, auf die Kinder überwiesen werden könnten. Die GGG fordert deshalb, dass in §59, Absatz 4, Satz 4 geändert wird in „Satz 3 gilt nicht für die Überweisung an eine Förderschule oder Integrierte Gesamtschule“.

Die GGG begrüßt die Beibehaltung des § 59a sowie die dargestellten Modalitäten für die Aufnahmebedingungen an den Gesamtschulen, die nicht ersetzende Schulen sind. Auf mögliche Schwierigkeiten, die sich im Falle der nicht zu beschränkenden Aufnahme an Gesamtschulen ergeben könnten - wie zum Beispiel die Notwendigkeit, bestehende Gesamtschulen baulich zu erweitern - muss in Folge ggf. untergesetzlich in Abstimmung mit den Schulträgern reagiert werden. Die Aufteilung bestehender Jahrgangsteam-Gesamtschulen in Außenstellen ist aus Sicht der GGG keine denkbare Option.

#### Zu § 106:

Nach Auffassung der GGG sind Schulträger zu verpflichten, Gesamtschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und ein entsprechender Elternwille vorhanden ist. Sind Schulträger nur dazu „berechtigt“, kann es trotz vorhandenen Elternwillens nicht zur Errichtung einer Gesamtschule kommen.

Die Befreiung von Schulträgern, Parallelstrukturen vorzuhalten, ist zu begrüßen. Wie oben ausgeführt, muss die Gesamtschule dann jedoch alle Schulformen ersetzen können, nicht nur Haupt- und Realschulen. Infolgedessen ist aus Sicht der GGG in Satz 2 die Befreiung von der Führung von Gymnasien aufzunehmen und Satz 3 zu streichen.

Die GGG begrüßt die Möglichkeit, dass Grundschulen künftig mit Gesamtschulen zusammengefasst werden können. Das gemeinsame Lernen von Klasse 1 bis 13 wird in der IGS Roderbruch bereits seit Jahrzehnten erfolgreich organisiert und wird vom Gesamtschulverband als zukunftsweisendes Modell bewertet.

Zu § 111:

Abschließend möchte die GGG noch zur geplanten Änderung des § 111 Stellung nehmen, wenn diese auch nicht ausschließlich die Arbeit in den Gesamtschulen betrifft. Wenn die Weisungsbefugnis der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gegenüber dem an der Schule tätigen Personal des Schulträgers entfallen soll, kann dies zu erheblichen Reibungsverlusten im Alltag der schulischen Organisation führen. Die Weisungsbefugnis von Schulleiter/innen ist folglich in § 111 aufzunehmen.

Braunschweig, 10.12.2014



Susanne Pavlidis  
Landesvorsitzende